

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften
an der Technischen Universität München

Vom 4. Juni 2019
Lesbare Fassung
in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum und Exkursionstage
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtschaft des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflichtbereich beträgt 99 Credits (71 SWS), im Pflichtbereich der fachspezifischen Orientierung 34 Credits (24 SWS), im Wahlpflichtbereich 5 Credits (4 SWS) und im Wahlbereich 30 Credits. ²Hinzu kommen 12 Credits für die Bachelor's Thesis und das Abschlusskolloquium. ³Außerdem sind insgesamt zwölf Wochen Studienpraxis im Rahmen von Pflichtmodulen abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften beträgt damit mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

Für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (1) ¹Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt. ²Zur fachspezifischen Ausrichtung wählen Studierende im ersten Semester zwischen einer agrarwissenschaftlichen und einer gartenbauwissenschaftlichen Orientierung. ³Je nach Wahl haben die Studierenden die Pflichtmodule entweder der agrarwissenschaftlichen oder der gartenbauwissenschaftlichen Vertiefung gemäß Anlage 1 zu erbringen.
- (3) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a

Berufspraktikum und Exkursionstage

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt insgesamt mindestens zwölf Wochen in den Pflichtmodulen „Berufsfeldorientierung“ (mindestens acht Wochen) sowie „Praktikum Agrarwirtschaft“ (vier Wochen – für die agrarwissenschaftliche Orientierung) und „Praktikum Gartenbau“ (vier Wochen – für die gartenbauwissenschaftliche Orientierung). ³Die berufspraktische Ausbildung muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses sind im Rahmen des Moduls „Berufsfeldorientierung“ vier Exkursionstage nachzuweisen. ²Die Exkursionen können als Halbtages-, Tages- oder Mehrtagesexkursionen abgeleistet werden. ³Die Teilnahme an den Exkursionen schließt Vor- und Nachbesprechungen zur Exkursion sowie die Anfertigung von Exkursionsberichten ein.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

- (2) ¹Die in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen Biologie, Pflanzenbau und Pflanzenernährung sowie Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere für Studierende der agrarwissenschaftlichen Orientierung bzw. Einführung in die Gartenbauwissenschaften für Studierende der gartenbauwissenschaftlichen Orientierung müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der zuständige Bachelorprüfungsausschuss der TUM School of Life Sciences.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind

z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.“

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

- (1) Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Pflichtmodulen gemäß § 37 a in Verbindung mit Anlage 1 im Umfang von insgesamt 16 Credits im Rahmen der Bachelorprüfung nachzuweisen.
- (2) ¹Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43

Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46,
 3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a sowie
 4. die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 145 Credits in Pflichtmodulen, 5 Credits in Wahlpflichtmodulen sowie 30 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 10 Credits vergeben.
- (4) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Die Bachelor's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a Bachelorkolloquium

- (1) ¹Studierende gelten als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn sie im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften mindestens 150 Credits erreicht und die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist vom Themensteller oder der Themenstellerin der Bachelor's Thesis und einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Die Studierenden haben ca. 15 Minuten Zeit, ihre Bachelor's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) ¹Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 2 Credits vergeben.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49

In-Kraft-Treten*)

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München vom 20. August 2015 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2018/19 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. August 2018. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage 1: Prüfungsmodule *)**A Pflichtmodule**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer (min)	Unterrichtssprache	Gewichtungsfaktor
WZ1827	Biologie **)	V	1	6	6	Klausur	150	de	
WI001062	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V	1	4	5	Klausur	120	de	
MA9601	Höhere Mathematik 1	V + Ü	1	2 + 2	5	Klausur	60	de	
WZ1825	Bodenkunde	V + Ü	1 - 2	3 + 2	5	Klausur	120	de	
WZ0063	Chemie	V	1 - 2	5	5	Klausur	180	de	
WI001200	Agrar- und Gartenbauökonomie	VI	2	8	9	Klausur	180	de	
WZ1829	Pflanzenbau und Pflanzenernährung **)	V + Ü	2	4 + 2	6	Klausur	180	de	
PH9017	Praktische Physik	V + P	2	1,6 + 2,4	5	Übungsleistung + Laborleistung		de	1 : 1
WZ0086	Agrarökosysteme	V	3	4	5	Klausur	120	de	
WZ1832	Phytopathologie und Pflanzenzüchtung	V	3	6	6	Klausur	120	de	
WZ0064	Angewandte Chemie	P + Ü	4	2 + 2	5	Übungsleistung		de	
WZ0095	Angewandte Physik	VI	4	4	5	Klausur	120	de	
WZ0055	Betriebs- und Produktionssysteme	Ü	4	3	5	m	30	de	
WZ0054	Biotechnologische Methoden	V + Ü	5	2 + 2	5	Klausur	60	de	
WI001202	Unternehmensführung und Marketing	V	5	4	5	Klausur	120	de	
WZ0053	Allgemeinbildung		6		5	nach Angebot ¹	nach Angebot ¹		
WZ0058	Berufsfeldorientierung		6		12	Bericht (SL) + Exkursionstage (SL)		de	
		gesamt		99 Credits					

Fachspezifische Pflichtmodule mit agrarwissenschaftlicher Orientierung

WZ1828	Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere **)	V + Ü	1	3 + 1	5	Klausur	120	de	
WZ1830	Praktikum Agrarwirtschaft	P	1		4	Laborleistung (SL)		de	
WZ1843	Grasland und Futterbau	V + Ü	2	3 + 1	5	Klausur	120	de	
WZ1840	Pflanzenproduktions-systeme	V	3	4	5	Klausur	120	de	
WZ1841	Tierernährung	V	3	4	5	Klausur	90	de	
WZ1839	Tierzucht und Tierhaltung	VI + V	3	2 + 2	5	Klausur	120	de	
WZ1844	Agrartechnik Tierhaltung und Tierhygiene	V	5	4	5	Klausur	120	de	
			gesamt		34 Credits				

Fachspezifische Pflichtmodule mit gartenbauwissenschaftlicher Orientierung

WZ1451	Einführung in die Gartenbauwissenschaften**))	V	1	4	5	Klausur	120	de	
WZ1831	Praktikum Gartenbau	P	1		4	Laborleistung (SL)		de	
WZ0057	Technologische Grundlagen gärtnerischer Produktion	VI + E	2	3,4 + 0,6	5	Klausur	180	de	
WZ0091	Gärtnerische Produktionsphysiologie	V	3	4	5	Klausur	120	de	
WZ1848	Grundlagen der Gemüseproduktion	V	3	4	5	Klausur	120	de	
WZ0124	Wachstums- und Ertragsphysiologie gärtnerischer Nutzpflanzen	V + Ü	3	3 + 1	5	Klausur	90	de	
WZ1850	Umweltgerechter Gartenbau: Düngung und Pflanzenschutz	VI	5	4	5	Klausur	90	de	
			gesamt		34 Credits				

Bachelor's Thesis

WZ0059	Bachelor's Thesis		6		10	Wissenschaftliche Ausarbeitung		de / en	
	Abschlusskolloquium		6		2	Kolloquium	30	de / en	

B Wahlpflichtmodule

WZ0056	Angewandte Statistik: Biometrie	Ü + VI	3	2 + 2	5	Klausur	120	de	
WI001203	Angewandte Statistik: Ökonometrie	Ü + VI	3	2 + 2	5	Klausur	120	de	

C Wahlmodule

Aus folgender Liste sind Module im Umfang von 30 Credits zu erbringen.

Es können auch die Pflichtmodule der nicht gewählten fachspezifischen Orientierung als Wahlmodule eingebracht werden.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule und gibt den verbindlichen Katalog spätestens zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt.

Auf Antrag und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können Studierende alternativ zu dem Fächerkatalog der Wahlmodule fachlich relevante Module aus dem gesamten Vorlesungsangebot der Technischen Universität München oder anderer Universitäten wählen.

WI000194	Agrarpolitik	V	4	4	5	Klausur	120	de	
WZ0193	Berufs- und Arbeitspädagogik	VI	4 und 5	4	5	Klausur	180	de	
WZ1505	Einführung in die Ressourcen- und Umweltökonomie	V + VI	4	2 + 2	5	Klausur	120	de	
WZ1037	Ertragsphysiologie	VI	5	4	5	m	30	de	
WZ1846	Freilandpflanzenkunde	V	5	4	5	Klausur	120	de	
WZ1855	Futtermittelanalytik	S	5	4	5	m	30	de	
WZ1856	Futtermittelkunde und Rationsgestaltung	VI	5	4	5	Klausur	90	de	
WZ0108	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	VI	5	4	5	Klausur	90	de	
WZ1847	Grundlagen des Obstbaus	V	4	4	5	m	25	de	
WZ0111	Landnutzung in den Tropen und Subtropen	V	5	4	5	Klausur	120	de	
WZ0113	Ökologischer Landbau	V	5	4	5	Klausur	120	de	
WZ1857	Pflanzen-Immunologie	V + S	4	2 + 1	5	Klausur	90	de	
WZ1849	Produktionsmanagement für Arznei- und Gewürzpflanzen	V	5	4	5	Klausur	120	de	
WZ1859	Spezielle Pflanzenzüchtung	V	4	4	5	Klausur	120	de und en	
WZ0118	Spezielle Phytopathologie	V + Ü	4	2 + 2	5	Klausur	90	de	
WZ1871	Spezielle Tierhaltung und Livestockmanagement	V + Ü	5	2,8 + 1,2	5	m	30	de	
WZ1860	Spezieller Gemüsebau	V	4	4	5	Klausur	120	de	
WZ1861	Spezieller Obstbau	V	5	4	5	m	25	de	
WZ0119	Spezieller Pflanzenbau	V	5	4	5	Klausur	120	de	
WZ1867	Technische Grundlagen für Smart Farming	VI	4	4	5	m	30	de	

WZ1872	Tiergenetik und Tierzucht	VI	4	4	5	Klausur	90	de	
WZ1863	Tiergesundheit und Regulationsphysiologie	Ü	4	4	5	Klausur	60	de	
WZ1864	Tiermedizinische Mikrobiologie	V + Ü	4	2 + 2	5	Klausur	60	de	
WZ1865	Unternehmensanalyse und -entwicklung	V + Ü	5	2 + 2	5	Klausur	120	de	

Erläuterungen:

S	= Seminar	V	= Vorlesung
Sem.	= Semester	VI	= Vorlesung mit integrierter Übung
SL	= Studienleistung	m	= mündliche Prüfung
SWS	= Semesterwochenstunden	E	= Exkursion
P	= Praktikum	de	= deutsch
Ü	= Übung	en	= englisch

¹ Die Studierenden haben die Wahl aus dem Lehrangebot des TUM Sprachenzentrums und der Carl von Linde-Akademie. Prüfungsart und -dauer richten sich nach der jeweils geltenden Ankündigung dieser Institutionen für das gewählte Modul.

*) In der Übergangsphase der Schooltransition können sich die Modulnummern ändern; die alten und neuen Modulnummern werden in TUMonline nebeneinander aufgelistet.

**) Module nach § 38 Abs. 2, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden müssen.

Creditbilanz:

1. Semester	
Pflichtmodule	25 Credits
Pflichtmodule (agrarwissenschaftliche Orientierung)	5 Credits
Pflichtmodule (gartenbauwissenschaftliche Orientierung)	5 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	30 Credits
2. Semester	
Pflichtmodule	25 Credits
Pflichtmodule (agrarwissenschaftliche Orientierung)	5 Credits
Pflichtmodule (gartenbauwissenschaftliche Orientierung)	5 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	30 Credits
3. Semester	
Pflichtmodule	11 Credits
Pflichtmodule (agrarwissenschaftliche Orientierung)	15 Credits
Pflichtmodule (gartenbauwissenschaftliche Orientierung)	15 Credits
Wahlpflichtmodul	5 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	31 Credits
4. Semester	
Pflichtmodule	15 Credits
Wahlmodule	15 Credits
Insgesamt	30 Credits
5. Semester	
Pflichtmodule	10 Credits
Pflichtmodule (agrarwissenschaftliche Orientierung)	5 Credits
Pflichtmodule (gartenbauwissenschaftliche Orientierung)	5 Credits
Wahlmodule	15 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	30 Credits
6. Semester	
Pflichtmodul Allgemeinbildung	5 Credits
Pflichtmodul	12 Credits
Bachelor's Thesis	12 Credits
Insgesamt	29 Credits